

PLATZORDNUNG

für die KUNSTEISBAHN der Stadtgemeinde Tulln

Werte Gäste!

Mit Erwerb einer Eintrittskarte schließen Sie einen Vertrag mit der Kunsteisbahn Tulln (Eislaufplatz) ab und anerkennen damit die folgende Platzordnung als Vertragsinhalt. Die in diesem Text vorhandenen personenbezogenen Bezeichnungen sind aufgrund der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit des Textes nur in der männlichen Form angegeben, beziehen sich aber selbstverständlich geschlechterneutral sowohl auf die weibliche als auch auf die männliche Form.

1. Betriebszeiten

- Die Kunsteisbahn kann entsprechend den im Eingangsbereich kundgemachten Betriebszeiten und nach Maßgabe der vorhandene Schlüssel benützt werden auf eigene Gefahr benützt werden. Wird die zulässige Höchstbesucheranzahl überschritten, hat die Betriebsleitung mit Hilfe des zuständigen Personals den Zutritt weiterer Besucher zu untersagen. In diesen Fällen haben Besuchswillige mit Wartezeiten zu rechnen.
- Es ist weder der Kunsteisbahn Tulln noch dem Personal möglich, Unfälle auf der Kunsteisbahn generell zu verhindern. Insbesondere tragen die Gäste selbst die mit der Ausübung des auf der Kunsteisbahn ausgeübten Sportes verbundenen Gefahren.
- Werden Zeitslot-Buchungen für die Abwicklung des lfd. Betriebes vorgesehen ist ein Besuch NUR nach erfolgter Zeitslot-Buchung möglich. Zum Ende des jeweils gebuchten Zeitslots ist die Anlage vom Besucher unaufgefordert zu verlassen.
- Besuchswillige werden nur bis 30 Minuten vor dem festgesetzten Betriebsende eingelassen.

2. Benützung der Kunsteisbahn

- Der Betreiber der Kunsteisbahn Tulln steht dafür ein, dass die Anlagen vorschriftsgemäß errichtet, bedient und gewartet werden. Insbesondere hat die Kunsteisbahn alle geltenden Hygiene- und Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Weitere Verpflichtungen der Kunsteisbahn bestehen nicht.
- Sobald das Betriebspersonal von der Störung, Mangel- oder Schadhaftheit einer Anlage Kenntnis erlangt, welche einen sicheren Betrieb nicht mehr gewährleistet, untersagt das Betriebspersonal umgehend die Benützung der gestörten Anlage oder schränkt ihre Benützung auf gehörige Weise ein.
- Der Gast/Benützer der Kunsteisbahn ist selbst für die Einhaltung von Anordnungen des zuständigen Personals verantwortlich.
- Kinder unter 8 Jahren ist die Benützung der Kunsteisbahn nur in Begleitung einer geeigneten Aufsichtsperson gestattet.
- Schulen, Vereine sowie Kindergärten werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson zum Besuch der Kunsteisbahn zugelassen.
- Betrunkenen ist das Betreten der Kunsteisbahn ausgeschlossen; das gleiche gilt für Personen mit auffallend verwahrlostem Äußeren.
- Das Mitnehmen von Tieren ist nicht gestattet.
- Die Betriebsleitung bzw. das Betriebspersonal behält sich vor, Personen, deren Zulassung zum Eislaufplatz bedenklich erscheint, den Zutritt ohne Angabe von Gründen zu verwehren.
- Für alle Arten von Veranstaltung gelten zusätzlich gesonderte Hausordnungen, welche bei der jeweiligen Veranstaltung kundgemacht werden.
- Das Betriebspersonal kontrolliert im Rahmen des Zumutbaren mit Hilfe ihres zuständigen Personals die Einhaltung der Platzordnung durch Gäste und sonstige, sich auf dem Gelände der Kunsteisbahn aufhaltende Personen. Wird ordnungswidriges Verhalten festgestellt, werden die betreffenden Personen verwarnet und können erforderlichenfalls des Geländes/Gebäudes verwiesen werden.
- Aus sicherheitstechnischen Gründen werden Bereiche teilweise kameraüberwacht. Die Aufzeichnungen können nur im Verdachtsfall von der Betriebsleitung sowie von der Polizei eingesehen werden. Diese dienen zur Sicherheit und zum Schutz des Eigentums der Gäste sowie Kunsteisbahn Tulln.

3. Eintrittskarten

- Der Eintritt zur Kunsteisbahn ist nur mit gültiger Eintrittskarte gestattet. Die aktuellen Gebühren sind auf einem gesonderten Anschlag im Eingangsbereich ersichtlich. Ausweise sind über Aufforderung vorzuzeigen.
- Für in Verlust geratene oder nicht ausgenutzte Karten wird kein Ersatz geleistet.
- Die gelösten Eintrittskarten sowie Geldrückgaben sind vom Besuchswilligen, Kunden sofort zu überprüfen. Spätere Reklamationen werden nicht berücksichtigt.
- Der Besuch der Eisdisco ist nur MIT Eislaufschuhen möglich – Gäste /Besucher OHNE Eislaufschuhe erhalten KEINEN Eintritt.
- Die Eintrittskarten sind bis zum Verlassen der Kunsteisbahn aufzubewahren und auf Verlangen dem Betriebspersonal vorzuweisen. Die Karte berechtigt zum einmaligen Besuch und verliert bei Verlassen der Freizeitanlage die Gültigkeit.
- Eingangs- und Personenkontrollen
 - Ein vom Veranstalter eingesetzter Sicherheits- und Ordnungsdienst sowie Betriebspersonal ist berechtigt, am gesamten Gelände Personen darauf hin zu untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsums oder ein Sicherheitsrisiko darstellen. Der Sicherheits- und Ordnungsdienst sowie das Betriebspersonal ist mit Zustimmung der Personen berech-

tigt, Bekleidungsstücke oder mitgeführte Behältnisse, Taschen, Rucksäcke etc. zu durchsuchen.

- Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen oder ihre Zustimmung zur Durchsuchung verweigern, sind zurückzuweisen und am Betreten des Geländes zu hindern oder vom Gelände zu verweisen.

4. Einsätze

- Leihgegenstände, wie Eislaufschuhe, die gegen Einsatz ausgegeben werden, sind am Ausgabebetrag zurückzugeben, andernfalls wird die für den Ausleihzeitraum anfallende Gebühr vom Einsatz abgezogen.
- Ausgegebene Schlüssel, Kärtchen-Schlüssel sind beim Verlassen der Kunsteisbahn zurückzugeben.
- Für abhanden gekommene Schlüssel ist Ersatz zu leisten.

5. Wertgegenstände

- Wertgegenstände, wie wertvolle Uhren, Schmuck, Fotoapparate, größere Geldbeträge und teure Gebrauchsgegenstände, usw. sind an der Kassa bzw. beim Eismeister zu hinterlegen; die Verwaltung der Kunsteisbahn haftet nur für in diesem Fall ordnungsgemäß verwahrten Gegenstände.
- Außer dem Kassapersonal sowie dem Eismeister ist kein Bediensteter der Kunsteisbahn berechtigt, Geld, Wertsachen oder sonstige Gegenstände in Verwahrung zu nehmen.
- Fundgegenstände sind an der Kassa oder beim Eismeister abzugeben.
- Festgestellte Diebstähle sind sofort dem Eismeister zu melden.

6. Eisbahnbenützung

- Das Umkleiden ist nur in den dafür vorgesehenen Räumen gestattet.
- Das Betreten der Eisbahn ohne Schlittschuhe ist verboten. Ebenso die Benützung von Schlittschuhen mit nicht an den Schuh anschließenden Schnecken und ohne abgerundete Ecken oder solchen, die die Sicherheit der anderen Eislaufenden gefährden, während des allgemeinen Eislaufbetriebes untersagt.
- Eine halbe Stunde vor Betriebsende werden die Eisläufer aufgefordert, sich umzukleiden und die Kunsteisbahn zu verlassen.
- Die Lauffrichtung beim Eislaufen wird durch das Betriebspersonal festgesetzt. Diese wird durch Lautsprecher bekanntgegeben und ist einzuhalten.
- Das Stehenbleiben im Laufkreis ist tunlichst zu vermeiden.
- Jede Störung der Eisläufer durch Rückwärtslaufen, Hockeyfahren, Bildung von Gruppen oder Ketten, Schnellfahren, Springen, Schneeballwerfen und ungehöriges Benehmen auf der Eisfläche ist verboten.
- Alle die Eisfläche schädigenden Handlungen (wie Bremsen mit dem Kufenende des Schlittschuhs oder „Kanada-Bögen“, Aufhacken von Löchern und dergleichen) ziehen einen sofortigen Verweis von der Eisfläche nach sich.
- Eine Benützung der Eisfläche mit Rollstühlen ist nicht gestattet. Ausgenommen hiervon sind von der Betriebsleitung genehmigte Vereine nur in Begleitung einer geeigneten Aufsichtsperson.
- Die Benützung der Kunsteisbahn durch Schulklassen, Vereine oder Kurse erfolgt auf alleinige Verantwortung der zuständigen Aufsichtspersonen. Die Anordnungen des Betriebspersonals, Eismeister sind zu befolgen.
- Entsprechende vom Betreiber aufgestellte und angebrachte Hinweisschilder sind vom Gast/Besucher/Nutzer der Kunsteisbahn Tulln zu beachten.

7. Verhalten auf der Kunsteisbahn

- Jede missbräuchliche Benützung der Anlagen, insbesondere Verstöße gegen die Sicherheit, Ruhe und Ordnung wie
 - die Erregung ungebührlichen Lärms,
 - das Wegwerfen von scharfen oder spitzen Gegenständen, Glasscherben und dergleichen oder Abfälle jeder Art ist untersagt.
- Die Inbetriebnahme von Musikinstrumenten, Radios, Plattenspieler, Tonbandgeräten, Fernsehapparaten u.a. ist nicht gestattet. Ausgenommen hiervon sind die von der Betriebsleitung genehmigten Veranstaltungen.
- Rauchen (gilt auch für E-Zigaretten und E-Verdampfer) und freies Ausspucken innerhalb der gesamten Betriebsanlage, auf der Eisfläche und in den Garderoberräumen sowie das Wegwerfen von Zigarren- und Zigarettenresten und anderen, das Eis schädigenden oder die Eisläufer gefährdenden Gegenstände, ist verboten. Jede Verunreinigung der Kunsteisbahn ist untersagt.
- Speisen und Getränke sind auf der Eisfläche nicht erlaubt.
- Jede Art von gewerblicher Tätigkeit, Ankündigungen oder Werbung im gesamten Bereich der Kunsteisbahn bedarf der ausdrücklichen Genehmigung der Betriebsleitung.
- RAUCHEN (gilt auch für E-Zigaretten und E-Verdampfer) ist auf der GESAMTEN Anlage VERBOTEN.
- Das Herumstehen von Besuchern und nicht Eislaufenden bei den Zu- und Abgängen zur Eisbahn sowie den Zu- und Abgängen zur Garderobe und sonstigen Ein- und Ausgängen ist verboten.
- Eventuelle Absperrungen für Trainingszwecke sowie Veranstaltungen sind zu beachten.

7.9. Unfälle, Diebstähle sowie Beschwerden sind dem zuständigen Personal oder der Leitung der Kunsteisbahn sofort bzw. spätestens VOR Verlassen des Bades zu melden.

7.10. Jeder Gast ist verpflichtet, die notwendige erste Hilfe oder andere Hilfestellungen zu leisten.

7.11. Die Betriebspausen dienen zur Instandsetzung und Erhaltung der Eisfläche und werden vom Betriebspersonal festgesetzt. Sollten während der Betriebszeiten Eiserhaltungsmaßnahmen notwendig sein, so ist unbedingt den Anordnungen des Personals Folge zu leisten.

7.12. Die jeweils geltenden Jugendschutzbestimmungen, insbesondere Alkohol- und Rauchverbote, Aufenthaltsverbote, Verpflichtungen der Erziehungsberechtigten, sind von den Jugendlichen und ihren Erziehungsberechtigten einzuhalten.

8. Aufsicht

- Die Aufsichtsorgane sind verpflichtet, Missstände jeder Art unverzüglich abzustellen.

9. Sportveranstaltungen und Trainingszwecke

- Die bei Sportveranstaltungen und für Trainingszwecke (Eishockey, Eistanzen, Eisschützen, Eislaufkurse, etc.) erforderlichen Anordnungen werden durch die Betriebsleitung gesondert getroffen. Auf Dauer der Veranstaltung kann die Kunsteisbahn teilweise oder zur Gänze gesperrt werden.

10. Haftung

- Die Benützung der Anlagen erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr.
- Die Stadtgemeinde Tulln haftet nur für solche Schäden, die sie oder ihr Personal dem Gast durch rechtswidriges, insbesondere vertragswidriges, und schuldhaftes Verhalten zugefügt hat.
- Die Kunsteisbahn haftet nur für solche Schäden, die sie oder ihr Personal dem Gast durch rechtswidriges, insbesondere vertragswidriges, und schuldhaftes Verhalten zugefügt hat.
- Die Kunsteisbahn haftet nicht für Schäden, die durch Missachtung der Badeordnung, allfälliger sonstiger Benützungsregelungen oder durch Nichtbeachtung der Anweisungen des Personals, durch sonstiges eigenes Verschulden des Geschädigten oder durch unabwendbare Ereignisse bzw. höhere Gewalt, insbesondere auch durch Eingriffe dritter Personen, verursacht werden. Mitverschulden führt zu entsprechender Schadensteilung. Gleiches gilt sinngemäß für allfällige bei den jeweiligen Geräten und Einrichtungen ausgehängten besonderen Benützungsregeln sowie für allfällige Benützungsverbote oder Einschränkungen.
- Die Benutzung von Parkplätzen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Kunsteisbahn ist weder gehalten, Parkplätze zu bewachen noch ihre Flächen und sonstigen Einrichtungen zu warten, um die Fahrzeuge vor Schaden (z.B. durch auf den Flächen befindliche Nägel, Glasscherben oder Schlaglöcher) zu bewahren.
- Während der „Eisdisco“ gilt die Hausordnung für die Eisdisco auch am gesamten Parkplatz/Vorplatz auf der Südseite der Betriebsanlage sowie auf der angrenzenden Sport- und Freizeitanlage auf der Ostseite der Betriebsanlage.
- Die Besucher der Kunsteisbahn haften für durch sie selbst verursachte Schäden, insbesondere auch für verschmutzte bzw. beschädigte Schlittschuhe sowie Kärtchen und Kärtchenschlüssel. Bei Verunreinigung einer Betriebsanrichtung ist eine entsprechende Reinigungsgebühr (25 EUR) gegen Bestätigung zu zahlen. Kosten für die Wiederinstandsetzungen werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

11. Schlussbestimmungen

- Mit dem Erwerb der Eintrittskarte anerkennt der Benützungswillige – bei Minderjährigen sein Erziehungsberechtigter – diese Platzordnung.
- Das Betriebspersonal sowie der Sicherheitsdienst übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Den Anordnungen des Personals sowie Sicherheitsdienst ist Folge zu leisten.
- Wer sich widerrechtlich Zutritt zum Gelände und Betriebsanlage verschafft, absichtlich kein Entgelt entrichtet bzw. dies versucht oder kostenpflichtige Leistungen nutzt, wird unverzüglich vom Gelände der Kunsteisbahn Tulln sowie Buffet-Bereich verwiesen und muss mit einer Strafanzeige rechnen.
- Gäste und Kunden, die den Bestimmungen dieser Platzordnung zuwiderhandeln oder den Anordnungen der Aufsichtsorgane keine Folge leisten, werden vom Eismeister von der Kunsteisbahn verwiesen; nötigenfalls kann vom Eismeister und Betriebspersonal ein befristetes Besuchsverbot bis max. zum Saisonende verhängt werden. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf Rückersatz des Eintrittsgeldes.
- Bei Verhängung eines befristeten Besuchsverbotes ist die Beschwerde an die Stadtgemeinde Tulln zulässig.

WIR WÜNSCHEN UNSEREN GÄSTEN
EINEN ERHOLSAMEN BESUCHSTAG!

Gültig ab 02.11.2021

Tulln ist schöner!